

<b>Zeitschrift:</b>	Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
<b>Herausgeber:</b>	Ökonomische Gesellschaft zu Bern
<b>Band:</b>	3 (1762)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Nachricht von der Einrichtung, die in dem Jahre 1760 wider die Betteley in der Stadt und Vogtey Iferten gemacht worden
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-386552">https://doi.org/10.5169/seals-386552</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

IV.

Nachricht

von der Einrichtung, die in dem  
Jahre 1760

wider die

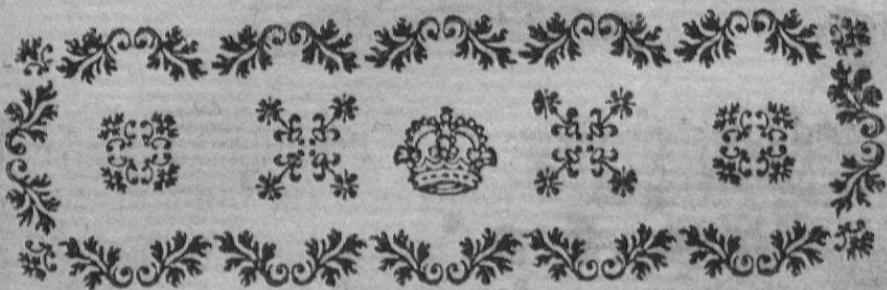
Betteley

in der Stadt und Vogten Iferten  
gemacht worden.

---

Durch die lobliche mitarbeitende Gesellschaft  
zu Iferten eingefendet.





## Nachricht

Von der Einrichtung, die in dem Jahre  
1760 in der Stadt und Vogtey Iferten,  
wider die Bettelen gemacht worden.

¶ In irgendwo sollte die anzahl der armen  
leute geringer seyn, als bey uns:  
¶ Und wenn je deren entstehn, so hat  
die weisheit der hohen Regierung des landes durch  
verschiedene verordnungen dergestalt für ihre un-  
terhaltung vorsehung gethan, daß die Betteley  
kaum dem namen nach bekannt seyn sollte.

Nichts destoweniger gewahret man selten an  
einem orte so viele bettler, als bey uns. Die  
vielfaltigen verordnungen, die in ansehung dera-  
selben seit bald einem jahrhunderte gemacht wor-  
den, erweisen auch, daß diese unordnung nicht  
nur alt, sondern auch schwer zu heben ist.

Die Stadt Iferten ins besonders ist von den  
bettlern vielleicht mehr als keine andre beunruhigt  
gewesen; es sey, daß entweders die allmosen  
daselbst in reicherem maasse, oder mit weniger  
unterscheid ausgetheilt werden; oder daß die um-  
lieg

liegenden einwohner mehr neigung zu dieser lebensart hatten, als anderswo im lande. Gewiß ist, daß man oft über die anzahl der bettler erstaunen müste.

Die policey, durch das ansehn des Hrn. Amtmannes unterstützt, hat schon verschiedene mittel versucht, dieser beschwerde abzuhelfen.

Im jahr 1735 ließ der damahlige Hr. Amtmann einen befehl an die 60 gemeinden dieses amtes ausgehn, den armen beyzustehn; zu diesem ende steuergelder aufzunehmen; ihnen das herumstreichen zu verbieten, und provosen zu bestellen, um das herumstreichende gesinde auf umkosten der gemeinden wieder in ihre heimath zu führen: Alles in befolgung verschiedener Hochoberkeitlicher verordnungen, die in diesem befehlschreiben angeführt sind.

Eine so wohl ausgedachte vorsehung hatte aber einen schlechten erfolg. Man sah sich nicht lange nachher mit einer eben so grossen anzahl von bettlern belästigt. Die gemeinden, ihnen selbst überlassen, leisteten den armen wenig beystand: diese hingegen überschritten die schranken die man ihrem elende entgegen gesetzt hatte. Nebst diesem hinderte die schwierigkeit sich dieser unglückhaften zu bemächtigen, und dieselben in ihr heimath zurückzuführen, wie nicht weniger der mangel einer überaufsicht, den erwünschten erfolg dieser veranstaltung.

Die beschwerde, sich beständig durch eine menge bettler überlästigt zu sehn, veranlaßte endlich im jahre

Jahre 1740. daß man einen versuch machte: Ob man nicht durch eine sammlung freyer Beysteuren in der stadt zu gunsten der armen auf dem lande, und durch die austheilung derselben durch die Herren Pfarrherren, Castlanen, und das Ehegericht, und durch behbehaltung der in dem vorgedachten befehlschreiben genommenen maßregeln, dem übel steuren könnte.

Diese beysteuer ward den mangelbarsten und mit den meisten armen beladenen gemeinden zu zweyen malen des jahrs ausgeheilt. Sie kam der allgemeinen entschuldigung der bettler zuvor; daß sie gendthiget seyen, verstand von aussen zu suchen, weil sie in ihrem dorfe keinen fänden. Sie zog im anfang auch eine gute wirkung nach sich. Allein, da diese gelder unter allzu viele gemeinden, und auf eine allzu grosse anzahl köpfe, und meistens leute von übler aufführung mußte vertheilt werden; so waren sie auch bald erschöpft; und die gleichen gründe, die den verfall der ordnung vom jahre 1734 verursachten, machten auch den erfolg von dieser veranstaltung unwirksam.

Die stadt sah sich also durch die menge der bettler auf das neue belästigt. Der stadt Rath fand sich im jahre 1755 dadurch veranlasset, dem damaligen Hr. Amtmanne die vorstellung zu thun, daß die verordnung, die bettler auf unkosten ihrer gemeinden wieder nach haus zu senden, auf das frische belebt, und erlaubt werden möchte, dieselben vorher ein paar stunden lang in gefangenenschaft zu sezen. Man verspürte aber auch hie von

von nicht die geringste frucht. Diese leute setzten eben so ruhig, als zuvor, ihre lebensart fort.

Im Jahre 1756. vermeinte man ein gutes mittel erdacht zu haben, wenn alle würlich dürftigen leute aus dem amte durch ein unterscheidungszeichen auf dem ermel kennbar gemacht, und denselben erlaubt würde, auf bestimmte tage und stunden in der woche das allmosen in der stadt zu suchen.

Dieses mittel, welches an andern orten von gutem erfolge gewesen seyn soll, schien einige vorzüge zu haben; es war aber dennoch von schwierigkeiten nicht frey. Dem sen aber wie es wolle: Da u. Gn. Hrn., denen hierüber ehrerbiethige vorstellungen gemacht wurden, keinen entscheid von sich gaben; so schloß man daraus, dieser vorschlag sen Hochdenselben missfällig, und man ließ ihn fahren.

Der schlechte erfolg dieser verschiedenen versuche gab einer neuen schwierigkeit den ursprung. Die Armen, die es nunmehr gewohnt waren sich über alle verbotte hinauszusezen, wurden nur desto unverschämter. Die anzahl der bettler vermehrte sich, und die Betteley ward in der that zu einer begangenschaft. Sie rechneten bereits aus, was das betteln abwerfen könne. Junge und alte, arme und vermögliche, franke und gesunde, anwohner und fremde ergaben sich derselben ungescheut. Das übel nahm von tag zu tag zu, und war mit allen den bösen folgen und kennzeichen der mutwilligen betteley begleitet; als mit der faulens-

faulenzerey, der neigung zum fressen und sauffen, der unabhanglichkeit, dem stolze und der ausge lassenheit; die bürgerschaft zu Iferten war zwey mal in der woche durch eine menge dieses gesin des beunruhigt und geplagt, und die umliegende landschaft hatte unterdessen in gewissen jahrszeiten an arbeitern mangel. Die schulen blieben öde; so daß dieses alles in die lange nichts anders als den verfall des landbaus nach sich ziehen, und dem Staate unterthanen von der schlechtesten art verschaffen mußte.

In dieser aussicht befand sich die sache im jahr 1759. Der auf das höchste angestiegene miß brauch setzte den stadt Rath in die nothwendigkeit, von neuem über eine so wichtige sache nachzudenken. Nachdem man etwas näher untersucht, aus welchen ursachen die bis dahin genommenen mas regeln fehlgeschlagen, um sich hinkünftig darnach zu richten, und nachdem man sich bey dem Hrn. Amtmann, der diese unordnung sehr zu herzen genommen, hierüber berathen hatte; schloß der stadt Rath endlich den 26. jenner 1760. dem hienach stehenden Subscriptionsplane den lauf zu geben, aus welchem man sich einen abgekürzten begrif von dem vorgesetzten endzweke machen kan.

### Subscriptions - plan.

„ Nachdem mit bedauren gewahret worden, „ daß eine menge Bettler von allerley alter, un geacht aller zu steuer dieser unordnung vorgefehr ten anstalten, diese gegend anfüllen; und man

F

„ mit

„ mit noch grösserm bedauern sehen muß, daß daß  
 „ übel von tag zu tag zunimmt; so hat der Stadt-  
 „ rath, in beherzigung der von daher zu befürch-  
 „ tenden übeln folgen, mit aller der in einer so  
 „ wichtigen sache erforderlichen aufmerksamkeit be-  
 „ schlossen, mit der genehmhaltung ihres hoch-  
 „ überkeitlichen Herrn Amtmanns, einen ausschuss  
 „ nach seiner auswahl zu verordnen, um durch  
 „ denselben unterschriften zu freywilligen und jähr-  
 „ lichen beysteuern zu sammeln; damit denen wirk-  
 „ lichen armen der umliegenden gegend handrei-  
 „ chung gethan, und die stadt von der ungestü-  
 „ migkeit dieser menge bettler befreyt werden kön-  
 „ ne. Diesem ausschuss ist auch zugleich aufgetra-  
 „ gen worden, die mittel ausfändig zu machen,  
 „ wie die arme und zerstreute jugend, ohne un-  
 „ terschied, ob sie burger, einwohner oder fremde  
 „ seyen, beschäftigt und unterwiesen werden könn-  
 „ te; um, wo möglich, unter göttlichem gedeheyen,  
 „ das übel in seiner wurzel abzuschneiden. So  
 „ bald diese beyschüsse bekannt seyn werden, und  
 „ man verhoffen kann, daß sie zu erlangung des  
 „ vorgesetzten heilsamen endzwekes zureichen, so  
 „ sollten dieselben der freyen verfügung der beys-  
 „ schiessenden antheilhaber unterworffen seyn. Die-  
 „ se sollen sodenn in einer allgemeinen versamm-  
 „ lung den gebrauch dieser gelder bestimmen; und  
 „ dieselben der verwaltung eines ausschusses von  
 „ zwölf unterschriebenen mitgliedern, samt denen  
 „ beyden Herren Pfarrherren dieser stadt, und zweyen  
 „ mitgliedern des Raths übergeben werden. Die-  
 „ semnach verpflichten sich die unterschriebenen,  
 „ alle jahre, so lang es in ihrem belieben stehen  
 „ wird,

„wird, die am ende ihrer unterschrift vermeldte  
 „summi von dem bevorstehenden monat may an,  
 „bis auf martini zu bezahlen: Und dadurch eine  
 „freywillige Armenpflegung zu errichten, welche  
 „nach der obengedachten absicht, der verordnung  
 „und dem gutfinden der unterschriebenen unter-  
 „worfen seyn soll.

„Gott beglücke diese unternehmung ic.

Nachdem dieser plan unserm S. T. ruhmwürdigsten Hrn. Amtmann, Hrn. Viktor von Gingins, Herrn zu Moiry, vorgelegt worden, gab dieser nicht nur seinen gänzlichen beysfall dazu; sondern er ermunterte auch die patriotischen anstifter dieses vorschlages denselben zu bewerkstelligen, und bezeugte das grösste verlangen, den grund einer unternehmung, die so glückliche folgen haben könnte, während der zeit seiner amtsverwaltung gelegt zu sehen. Dieser plan ward durch oberamtlichen befehl von der kanzel kund gemacht, und mit dahin eingerichteten predigten begleitet: den folgenden tag machte man den anfang, die beyschüsse von haus zu haus einzusammeln. Der betrag derselben erweist sowohl die in dieser stadt herrschende mildthätigkeit, als die grösse des missbrauches, welchem man abzuhelfen hoffte.

Der Stadtrath, der von dem betrage benachrichtigt ward, fügte seinen eigenen beyschuf den besondern zulagen bey; Er nennte zwey Rathsglieder, die von der stadt wegen, der Direction bewohnen sollten, und überließ die übrigen veranstaltungen der allgemeinen versammlung der

Einrichtung einer  
unterschriebenen nach inhalt des Subscriptions-  
planes.

Diese versammlung ward auf den 13. merz festgesetzt. Die eröfnung derselben geschah durch ein vortreffliches und eiservolles gebet, und eine auf die umstände eingerichtete anrede. Man schritt zur wahl der vorsteher, und ersuchte dieselben einen auffsaz der einrichtung zu machen, die dieser gutthätigen unternehmung zur vorschrift dienen sollte.

In diesem gesichtspunkte verfertigte diese neue Direktion oder Allmosenkammer einen entwurf der grundregeln ihrer stiftung, in absicht auf den gegenstand sowohl als den umfang ihrer bestimmung. Man setzte den rang der Direktoren, ihre pflichten, ihren gewalt, die zeit der allgemeinen versammlungen, (auf den donnerstag einer jeden woche) und die weise die Direktion wieder zu ergänzen, fest. Man ernannte auch die vorsteher dieser Direktion, den Präsidenten, den Sekelmeister, den Sekretär und den Weibel; denen allen nicht die geringste besoldung zukommen soll; außer einer sehr geringen für den Weibel.

Dieser entwurf bestimmte ferner die rechte, die den unterschriebenen überhaupt zukommen sollen, nemlich sich alle jahre einmal im brachmonate zu versammeln, um die verledigten stellen der Direktion wieder zu ergänzen, und die rechnung abzunehmen. Nicht weniger sollte bey diesen versammlungen vorgelegt werden ein verzeichniß der armen, denen man entweder beystand geleistet, oder arbeit

arbeit verschafft hat; eine berechnung der empfan-  
genen rohen waaren, der verarbeitung, und der  
absezung derselben re. Ein jeder unterschriebner  
sollte auch befugt seyn, den versammlungen der  
Direktion zuwohnen, ohne jedoch seine mei-  
nung zugeben.

Hierauf wurden der Direktion allgemeine regeln  
vorgeschrieben, wie den wirklichen armen des  
amtes, die der stadt am meisten zur beschwerde ge-  
reichen, beystand geleistet, arbeit verschafft, und  
anweisung gegeben werden sollte: Man empfiehlt  
zum voraus und vorzüglich 1) die arbeit des feld-  
baues. 2) Den armen nur dennzumal arbeit zu  
verschaffen, wenn man ihrer zur feldarbeit nicht  
nöthig hat, oder sie sonst keine beschäftigung fin-  
den können. 3) Diejenigen die das allmosen ge-  
niessen anzuhalten, den gottesdienst fleißig zu be-  
suchen, und ihre kinder in die schulen zu senden.  
4) Fleißige vorsorge zu tragen, daß die bettler,  
denen hochoberk. ordnungen gemäss, wieder nach  
hause geführt werden: 5) Alle jahre richtige ver-  
zeichnisse der ausgelegten allmosen zu verfertigen,  
damit dieselben nach dem wirklichen bedürftnisse ei-  
ner jeden haushaltung eingerichtet werden können:  
Endlich und 6) werden einige regeln festgesetzt,  
ansehend den zu verarbeitenden stoff, die zeit und  
weise der bezahlung der behschüsse, und die ein-  
ladung der benachbarten herrschaftsherren, ge-  
meinden, und der besondern bemittelten personen  
auf den dörfern, denen ein beystand geleistet wird,  
um durch geneigten behschuß zu beglücktem erfolg  
dieser heilsamen unternehmung das ihrige um so

viel mehr beizutragen ; als dieselbe zu besonderm nuzen der landleute gereicht.

Die Direktion bestimmte hierauf 15 dörfer der nachbarschaft und des amtes , aus denen die meisten bettler der stadt zugulaufen pflegten : man fertigte ihnen befehle zu , richtige verzeichnisse ihrer armen einzugeben. Diese verzeichnisse sollten in der öffentlichen versammlung der gemeinden unter augen der Hrn. Pfarrherren gemacht , und von denselben unterschrieben werden : sie sollten den namen , das alter , geschlecht , die leibbeschaffenheit , das vermögen , die gemüthsgaben , und die auswege und mittel anzeigen , wie denselben aufzuhelfen wäre : und endlich sollten sie die einkünfte der gemeinden , und des armenguts derselben eröfnen.

Man gewahrte bey der untersuchung dieser verzeichnisse alsobald , daß dieselben nicht gleichhältig , und unrichtig waren , und daß es gut seyn dörste , sie von neuem zu untersuchen. Zu diesem ende ersuchte man die Hrn. Pfarrherren , einen nach dem andern , samt zweenen vorgesetzten der gemeinde , den versammlungen der Direktion beizuhören , um die nöthigen erläuterungen zu ertheilen. Diese unterredungen hatten einen grossen nuzen ; nicht nur in ansehung des hauptzwekes , der verbesserung dieser verzeichnisse , die mit aller aufmerksamkeit untersucht wurden ; sondern sie veranlaßten auch einen besondern briefwechsel und eine verbindung zwischen der Direktion , und den Hrn. Pfarrherren und vorgesetzten der gemeinden auf dem lande. Man machte sich auch diesen anlaß

anlaß zu nuze, die Beyhüsse der herrschafts - herren und der bemittelten landleute zu bewirken, die auch auf dieses hin alsbald reichlich erfolgten; und die Herren Pfarrherren begünstigten dieselben ungemein durch ihre erinnerungen, durch ihren eifer und durch ihr Beyspiel.

Nach dieser vorarbeit schritt man zu der bestimmung der allmosen selbst, die nach dem bedürftnisse eines jeden armen auf ein jahr gerechnet wurden. Bey dieser eintheilung ward in acht genommen: 1) dieselben nach ganzen haushaltungen einzurichten, und diese mit allen nöthigen umständen zu beschreiben. 2) Bestimmte man diese allmosen meistens in brodt auf eine woche, wenigstens in geld und getreide (\*). 3) Theilte man die allmosen in sommer - und winter - steuren ein, und verstärkte die letztern wegen der harten jahrszeit. 4) Man machte keine betrachtung desjenigen, so zur wohnung, kleidung und wärme dienet. Diese artikel, samt den unvermutheten zufällen, wurden den gemeinden überlassen, um aus ihren einkünften dafür zu sorgen. 5) Die alten und unvermöglichen armen, wie nicht weniger die ankinder zahlreichen haushaltungen wurden vorzüglich in betrachtung gezogen. 6) Endlich suchte man zweene gleich gefährliche gegensäze auszuweichen; nemlich: die dürftigen ohne genugsamen beystand zu lassen, oder denselben allzreichlich beyzustehn.

§ 4

Nach-

(\*) Zu anfang des jahres 1761 ward aus verschiedenen betrachtungen die entrichtung des brodts in getreid verwandelt.

Nachdem man hierauf die bilanz über die cassa und die allmosen gezogen, befand die Direction sich im stande, die mildthätigkeit auf eine grössere anzahl von gemeinden auszudehnen. Man beschloß also, 14 frische gemeinden einzuladen, daß sie sich diese hülfe zu nuze machen.

Von diesen gemeinden bedankten sich achte, weil sie sich im stande befänden, ihren dürftigen selbst beyzustehn, und versprachen, dieselben von dem bettel- geläufe abzuhalten; sie batzen aber um rath und arbeit für ihre armen. Die sechs andern gemeinden nahmen das anbieten der Direction mit dank an.

Nachdem die allmosen auf diese weise bestimmt waren, versfertigte man ein eigenes verzeichniß für jedes dorf, und beschrieb alle haushaltungen, denen man beystand leistete, mit allen umständen. Dieses verzeichniß ward dreysach ausgefertiget; eines ward in ein besonders buch eingeschrieben; das zweynte dem Hr. Pfarrherrn des orts zugesandt, und das dritte sollte in den händen des Directoren verbleiben, dem die aussicht über dieses dorf empfohlen ist: von dessen pflicht wir also bald das mehrere melden werden.

So bald also für die armen in den benachbar- ten dorffschaften vorsehung gethan war, zogen die armen einwohner dieser stadt, die nur von der täglichen arbeit leben, die aufmerksamkeit der Direction auf sich. Man beruhte bey 30 derselben.

Nach-

---

deut, welches nun an dem ersten tage eines jeden monates ausgerichtet wird.

Nachdem von mann zu mann die benöthigten nachrichten eingezogen worden, wurden einigen derselben kleine beysteuren ausgerichtet; verschiedenen wurde versprochen die schulgelder für ihre kinder zu bezahlen; für andre bemühte man sich, ihnen hülfe von dem orte ihres burgerrechtes zu verschaffen. Sie wurden auch alle verwarnet sich des bettlens zu enthalten; im fall sie frank oder bedürftig würden, sich bey einem der direktoren anzumelden; und damit, in erwartung einer wo- chentlichen versammlung, niemand inzwischen noth leide, vergünstigte man den direktoren, unter der genehmhaltung des Präsidenten, in erheischen- den fällen kleine handreichungen zu thun.

Weil aber alle vorsorge der direction unnütz seyn würde, wenn die gemeinden ihrer seits nicht alles mögliche beytrügen; so erachtete man zwei sachen nothig: Erstlich / die 21 gemeinden, denen man beystand leistete, in 8 bezirke einzutheilen, und einen jeden derselben, der besondern aufsicht eines direktors zu unterwerfen, der in seinem bezirke für die bewerkstelligung der genom- menen maafregeln wachen sollte. Zweyten, an jede gemeind umständliche verhaltungsvorschrif- ten auszufertigen, und dadurch dieselben in den stand zu setzen, allem getreulich nachzukommen, was ihnen obliegen sollte.

In diesen verhaltungsschriften werden ihnen regeln vorgeschrieben: 1) Zu verordnung einiger vorgesetzten, die an jedem orte die befehle der All- mosendirektion in erfüllung brächten. 2) Die weise betreffend, wie die beysteuren und arbeiten

könnten ihren armen ausgetheilt werden. 3) Auf was für eine weise vorsehung gethan werden könne, daß die armen nicht von bettlens wegen von hause gehn, und die fremden bettler abgehalten werden. 4) Wie auf die sitten derer, die diesen bestand geniessen, und insbesonders auf die unterweisung der jugend, achtung gegeben werden solle; und wie man dieselben beschäftigen müsse. 5) Welche maaßregeln könnten genommen werden, das erdrich der armen anzubauen, und wie denen die gar keines besitzen, etwas weniges von der dorffschaft zugetheilt werden könnte, damit sie hülsenfrüchte darauf anpflanzen. 6) Auf was weise, und zu welcher zeit jeden jahrs die gemeinden neue verzeichnisse ihrer armen, samt einem verzeichnisse der freywilligen und mildthätigen beysteuern einsenden sollten, und daß zugleich der beschuß der Direktion als eine freywillige beysteur, ohne einiges recht oder folge daraus zu ziehn, angesehen werden müsse. 7) Dem missbrauche in ansehung derer die in der erndte ähren auslesen, innhalt zu thun, und die hierüber ergangnen hochoberkeitlichen verordnungen zu handhaben. Und endlich und überhaupt über alle besondern mittel, den glücklichen erfolg der genommenen maaßregeln der Direktion zu versichern, und die verbindung derselben mit den gemeinden zu befestigen.

Der gute erfolg dieser stiftung hängt aber hauptsächlich von den kräftigen maaßregeln ab, die in der stadt genommen werden müssen, die bettler zu behändigen, und in ihre heimath zurück zu führen.

Man

Man bestellte also einen oberaufseher über die wächter, und zweene aufseher, die in besoldung der Direktion stehen, und beständig in der stadt und den vorstädten herumgehen sollen, einer vor- und der andre nachmittag.

Diese aufseher, die zweene wächter bey den thoren der stadt, samt den bettelvögten, wie auch die harschierer, wenn sie sich in der stadt besinden, wurden befelchnet, alle diejenigen anzupaten, die der betteley nachgehn, und dieselben zu dem oberaufseher, oder in seiner abwesenheit zu dem ersten Direktorn zu führen.

Ist der Bettler ein fremder, so soll er zu dem spithalvogt zurückgewiesen werden, welcher nach den hochoberkeitlichen verordnungen verfahren, und den bettler durch denjenigen, der ihn hergeführt hat, zur stadt aus soll begleiten lassen

Ist er aus hiesigem amte, oder aus einer der anstossenden landvogteyen, die man benachrichten wird, so wird er in einer stube im spithal eingeschlossen, und daselbst bis den folgenden tag an wasser und brodt gehalten, wenn nicht seine unverschämtheit oder andre umstände ein anders verfahren erfordern. Wird er aus dem spithale entlassen, so giebt der oberaufseher einem der aufseher, oder einem harschierer befehl, denselben, wenn er aus dem amte ist, seiner gemeinde wieder zuzuführen; ist er aber aus einem andern amte, so wird er der ersten gemeinde desselben zugeführt, mit einem zettel, des inhalts, daß die gemeinde, in welche er angehörig ist, für die zurückführung desselben von jeder stunde 1 bazen bezah-

bezahlte: und damit man der sache versichert sey, soll der begleiter einen beglaubigungsschein von demjenigen zurückbringen, dem er denselben überliefert haben wird. Kommt aber der gleiche Bettler das zweytemal wieder, so wird sein Herr Amtmann dessen benachrichtigt, damit er ihn zur strafe ziehen könne.

Ist aber der Bettler aus einem entfernten amte; so wird er das erstemal aus der Stadt geführt, mit befehl, Bettlens halber nicht das zweytemal wieder zu kommen: kommt er aber dennoch wieder; so wird auf gleiche weise verfahren, wie in dem vorhergehenden artikel enthalten ist. Damit man aber wissen könne, ob sie schon einmal dieses handwerk hier getrieben haben, soll der Oberaufseher ein register halten, in welchem er den namen, das dorf, und die zeit seiner behändigung anmerken soll. Die zween aufseher aber sollen alle monate sich vor der direction einsinden, um ihre besoldung und die erinnerungen oder zufriedenheits-bezeugung ihrer verrichtungen halber zu empfangen; je nachdem sie ihrer pflicht ein genüge gehan haben, oder nicht.

Da man diese verschiedenen einrichtungen dem tit. Herrn Amtmann eröffnete, hat man denselben zugleich für die gunst:

I. An die tit. Herren Amtleute von Losanen, Romainmotier, Milden, Grandson und Tscherliz zu schreiben, und denselben von denen in diesem amte wider das Bettler genommenen maafregeln nachricht zu geben, und sie zugleich anzu-

anzusuchen, ihren amtsangehörigen solche zu eröffnen, und dieselben zur antheilnemming an einer so nützlichen veranstaltung einzuladen. Nicht nur hat unser Hr. Amtmann diesem ehrerbietigen ansuchen günstig entsprochen; sondern es sind auch sehr vergnügliche antworten darüber eingelangt.

2. Den harschierern und marechausseebedienten seines amtes anzubefehlen, die Bettler ab dem lande, falls sie in der stadt angetroffen würden, auf begehrten der Direktion wieder in ihr heimath zurückzuführen: welches der Hr. Amtmann ebenfalls gestattete.

3. An alle gemeinden seines amtes neue befehlzettel ergehn, und denselben darinn kund machen zu lassen, daß die Direktion zu verpflegung der bedürftigten in den 21. gemeinden vorsehung gethan habe: daß zufolg derselben von dem 15. heu-monat an, allen armen in dem amte, sowohl in der stadt, als auf dem lande, verbotten seyn solle, dem betteln nachzugehn; bey straffe bezeichnet, eingestellt auf unkosten ihrer gemeinden wieder zurückgeführt, und im falle nochmaligen widerhandelns, abgestraft zu werden. In diesen befehlschreiben ward den 21. gemeinden zugleich verbotten den armen allmosen zu reichen; und vielmehr anbefohlen dieselben durch die vorgesetzten aufzeichnen, und zurückweisen zu lassen. Denen übrigen gemeinden aber, die keine handreichung begehrten, ward eingeschärft, für die versorgung und unterweisung ihrer armen vorsehung zu thun; mit dem anbieten, denselben arbeit zu verschaf-fen, um ihnen dadurch allen vorwand zu beme-  
men.

men. Diese befehlschreiben wurden auch nach dieser vorschrift ausgefertigt. Und nachdem solches alles also angeordnet ward, schrieb man eine allgemeine versammlung der unterschriebenen auf den 26. brachmonats 1760 aus. Man ertheilte dieser versammlung nachricht von den genommenen maafregeln: die Direktoren und bedienten wurden bestätigt; und die einrichtung gutgeheissen.

Den 15. des heumonates ward mit austheilung der allmosen an mehr als 240. arme haushaltungen, der anfang gemacht, und seither mit aller möglichen richtigkeit damit fortgefahren. Zu diesem ende ward in der stadt ein beträchtlicher formboden errichtet, und der besorgung zweener Direktoren überlassen, die ihren besondern beker hatten: und ein unterschriebener, der sich freywillig dazu angebotten hatte, wohnte der austheilung bei, und führte das register.

Keine andre als mitleidige herzen sind fähig das vergnügen zu empfinden, welches eine durch die weisheit angeordnete mildthätigkeit begleitet. Wie nachdrücklich befindt man sich erleichtert, wenn man sieht, daß die armen in ihren bedürfnissen zuvorgekommen, die unbescheidenen aber in den gebührenden schranken gehalten, alle vor dem elend gesichert, und durch wohlthaten eingeladen werden, die pflichten ihrer bestimmung zu erfüllen, und ein sittsames, arbeitsames und christliches leben zu führen. Wir können also den zeitpunkt der wiederherstellung der ordnung in verschiedenen theilen der politischen haushaltung in dem amte von dem 15. des heumonats 1760 anrechnen.

Die

Die einwohner der stadt wurden von einer menge bettler ab dem lande, und einer grossen anzahl überlastiger faulenzer, die sie oft auf den feldern und in der erndte bestohlen, befreit. Eine menge durch die betteley entzogener arbeiter wurden dem darinnen benöthigten feldbau wieder zugeführt: und die schulen von kindern wieder besucht, denen der weg dahin vorher unbekannt war. Viele die vorher durch ihr beständiges herumschweifen von den öffentlichen übungen des gottesdienstes abgehalten worden, kehrten zu ihren pflichten und zum dienste des Herrn zurück. Die störrischen gemeindsge- nossen wurden ihren Herren Seelsorgern unterwürfig. Bey den einen schwang sich die neigung zum feldbau, und bey den andern die lust zu den hausgeschäften wieder empor. Dieses sind die vornehmsten veränderungen, so man von diesem tage an auf eine sehr kenntliche weise gewahret hat, und die seither zu gänzlicher zufriedenheit der stadt und des landes ihren fortgang gewonnen haben.

Ungeacht es schwer zu glauben scheint, so sind doch seither zwey oder drey beyspiele der strengigkeit, die zu rechter zeit gegeben worden, viele standhaftigkeit in dem verfahren der Direktion, deren eine pünktliche befolgung der vorgeschriebenen maafregeln empfohlen worden, und endlich eine ununterbrochene wachsamkeit, zureichend gewesen, die gute ordnung wieder herzustellen, und zu befestigen. Man hat bemerket, daß bey der gleichen unternehmungen unumgänglich nöthig ist, in die kleinsten umstände einzutreten. Kein einziger

ziger ist gleichgültig: alle haben ihre folgen; und sobald man einmal nur von dem geringsten gegenstande abgewichen ist, so läuft man gefahr, den vornehmsten endzweck zu verfehlen.

Dieser bey nahe unverhoffte erfolg, zog noch andere vortheile nach sich. Viele personen, die von der unmöglichkeit eines glücklichen ausganges eingetragen gewesen, wollten im anfange nicht beschissen: so bald sie aber die gute wirkung dieser einrichtung sahen, machten sie sich mit freuden von ihrem vorurtheile los, und gaben wirkliche proben ihrer gutthätigkeit.

Nachdem für den unterhalt der armen vorsehung geschehen, war die Direction bedacht, denselben auch arbeit zu verschaffen: und dieses ist der zweyte gegenstand dieser anordnung. Da der verlag nicht gestattete sich weit auszudehnen, und Wolle oder Baumwolle anzuschaffen, so begnügte man sich für diesmal, in der stadt einen vorrath von Reiste oder gehecheltem Hanfe anzulegen, aus welchem man durch die veranstaltung und unter der aufsicht der Herren Pfarrherren vorräthe auf das lande zu versenden gedenkt. Man begleitet dieselben mit einem unterrichte, betreffend 1) die personen, denen man arbeit verschaffen will: nemlich denen armen zum voraus, denen man einige handreichung thut, nebst andern, wie es der Herr Pfarrherr des orts und die vorgesetzten gut finden. 2) Den preiß, der sich nach der mehr oder mindern gute der arbeit verhalten soll, die man in drey klassen eintheilt; die gute, die mittelmäßige und die schlechte. 3) Die

Die zeit, die man dahin bestimmt, wenn die armen weder auf dem felde noch bey andern leuten arbeit finden. 4) Die vorsicht, den betrug der arbeiter in übersendung der arbeit auszuweichen ic.

Da die unterweisung der armen jugend den dritten artikel der bemühungen der Direktion aussmacht; so hat ihr dieselbe auch eine, der würdigkeit des gegenstandes angemessene, aufmerksamkeit gewidmet.

Vor allem aus werden in denen den gemeinden zugeschickten vorschriften die Herren Pfarrherren angesucht, der Direktion das verzeichniß der kinder einzusenden, die nachlässig sind die schulen zu besuchen. Auf die hierüber eingelausenen nachrichten hat man auch den einen erinnerungen gethan, den andern aber etwas von dem allmosen zurück behalten. Man hat ganze haushaltungen vor die Direktion beschieden, um sich nach ihren fehlern zu erkundigen, und sie auf den guten weg zurückzuweisen. Verschiedene male hat man höhere handbietung angerufen, und diejenigen väter mit der gesangenschaft bestraft, die in erfüllung dieser grossen pflicht störrisch waren. Diese mittel haben auch jederzeit einen erwünschten erfolg gehabt.

Ansehend die kinder der armen in der stadt, hat die Direktion die bezahlung der lehrmeister über sich genommen, und einem ihrer mitglieder eine besondere außicht dahin anbefohlen, daß er alle monate einmal die schulen besuche, und von

dem charakter, dem fleiß und dem wachstum des kinder in der geschicklichkeit, eine controle halte, auch der Allmosendirektion davon nachricht gebe.

Da man wahrnahme, daß der deutsche Schulmeister hier in der stadt gehalten ist, nur den winter hindurch schule zu halten, welches den kindern sehr nachtheilig ist, und dieselben auslassen macht; so händigte die Direktion dem Hrn. Pfarrherrn einen schriftlichen vortrag ein, um mit beyhülfe des Herrn Amtmannes von U. G. Herren die mittel zu erslehn, damit diese unterweisung das ganze jahr hindurch fortgesetzt werden möchte. Dieser schritt hatte auch alle erwünsche wirkung, die man von der frömmigkeit und eifer unserer milthätigen Landes-väter erwarten konnte.

Es befindet sich in dem gebiete der stadt ein dörflin, dessen zahlreiche jugend keiner andern unterweisung genoß, als daß dieselbe in aussere schulen versendet wurde, welches selten und mit vieler beschwerde geschah. Dieses dörflin nun ist seit der neuen veranstaltung mit einer schulmeisterin versehen worden; die sich aber, ohne die hülfe und aufmunterung der Direktion, die dem aufseher über die schulen der stadt anbefohlen hat, auf dieselbe ein wachtsames auge zu richten, zu keinem bestand hoffnung machen könnte.

Haushaltungen von 6 wäysen, von 14. 16. und 18. jahren, die um die stadt herum wohnen, ohne vermögen, ohne burgerrechte, ohne unterweisung, die ihrem elende überlassen, die hetteley als

als ein handwerk trieben, wurden aus diesem traurigen zustande befrent, in der stadt an die kost gethan, gekleidet, beschäftigt und unterwiesen: alles durch veranstaltung der Direktion, die zu gunsten einer derselben einen beträchtlichen bey- schuß von der Hohen Almosen- Kammer, die zu besorgung der um der evangelischen Religion wil- len geflüchteten Franzosen bestellt ist, erhalten hat. Mit einem worte: man erspart weder müh noch kosten die unterweisung der jugend aufzu- muntern, und durch beybringung guter sitten dem staate gute unterthanen zu pflanzen.

Dieses sind kürzlich die maafregeln, welche die Direktion gut befunden hat. Sie schmeichelt sich nicht, daß sie in dem ersten anfange die besten gewählt habe. Auf einer so ungebahnten strasse konnte sie nicht anderst, als wie im finstern tap- pend zu werke gehen. Nichts destoweniger genießt sie täglich das vergnügen die schmeichelhaftesten zeugnisse einer allgemeinen zufriedenheit zu em- pfangen.

Ein sicherer beweis dessen sind die neuen unter- schriften, die man bereits für das jahr 1761 zu- samengebracht hat. Der löbliche Magistrat zu Losanne, in betrachtung der mühe und des beystandes, den verschiedene ihnen bodenzinspflich- tige leute in dieser gegend von der Direktion ge- niessen, hat die anzahl der unterschriebenen auf eine großmuthige weise vermehrt. Der Stadtrath alhier hat zu bezeugung seiner genehmhaltung sei- nen beychüß vergrößert. Verschiedene privat- personen haben ein gleiches gethan. Die Herren

Pfarrherren und Vorgesetzten der dörfer, haben  
hen der bestimmung des allmosens, welches man  
ihren dörfern für das Jahr 1761 verordnet hat,  
ihren eifer für das aufnehmen dieser armenki-  
ste verdoppelt. Was aber unsren wünschen nichts  
übrig läßt, ist die hohe genehmhaltung, mit de-  
ren unsre gnädige Landesherren, auf eine Hoch-  
denselben, durch die großgünstige verfügung uns-  
ers Herrn Amtmanns, eingelegte bittschrift, diese  
stiftung beehret haben.

Von einer so großmütigen, mit so aufmun-  
ternden und verbindlichen ausdrücken begleiteten,  
und die gränzen der bittschrift übersteigenden gut-  
that, durch anlehnung einer ansehnlichen summ gel-  
des ohne zins, wird die Direction ein kostbares  
angedenken, mit der allerlebhaftesten dankbegierde  
begleitet, in ihrem herzen behalten. Diese gnade  
wird sie aufmuntern, ihren eifer zu verdop-  
peln, und dieselbe in den stand sezen, ihren bestand  
auf eine grössere anzahl von armen auszudehnen.

Es bleibt nichts übrig, als der vornehmsten  
vortheile zu gedenken, die man, nebst den schon  
gedachten, noch ferner von dieser unternehmung  
verhoffen kann.

Vor allem aus kann hiedurch die mildthätigkeit  
gegen die armen auf eine ungleich gemächlichere,  
angenehmere, und meistens weniger kostbare weise  
ausgeübt werden. Da man nunmehr versichert  
ist, daß die austheilung auf die billigkeit und die  
wirklichen bedürfnisse gegründet wird, so ist auch  
nicht mehr zu besorgen, daß dieselben ferners zum  
unterhalt der faulenzeren und der ausgelassenheit  
die-

hienem. Indem man die bettler gewöhnt bey hause zu bleiben, und ihnen nur mittelmäßige handreichung thut, setzt man anbey diejenigen die eines reisen alters sind, in die nothwendigkeit sich wieder an die arbeit zu gewöhnen; die kinder aber, die schulen zu besuchen, daselbst die anfangsgründe der frömmigkeit zu empfangen, und sich zu der feldarbeit geschickt zu machen. Andrerseits aber zielet diese veranstaltung, anstatt das andre armenkisten nur dahin gedienet, die anzahl der armen zu verewigen, vielmehr und offenbar dahin, ihre menge zu vermindern, indem die schändlichen quellen, die sie hervorgebracht haben, zugestopft werden.

Endlich genießt die direktion in dieser angenehmen aussicht noch das vergnügen, daß sie sich schmeicheln kann, durch ihre schwachen bemühungen den absichten der verehrungswürdigen ökonomischen gesellschaft in bern bezutreten.

Was kann in der that dem aufnemmen des landbaues mehr in dem wege stehn, als die entkräftigung, welche ins gemein die armuth und den müßiggang, als unzertrennliche gesellschafter der bettelen begleitet? Indem man diese unordnungen aus einem lande verbannt, bahnet man zugleich den weg, und bereitet das volk die früchte der bemühungen, und der nachforschungen einzusammeln, womit sich die mitglieder dieser gesellschaft so nützlich beschäftigen.

Einrichtung einer  
Bericht  
über mitfolgende Tabelle der einrichtung  
der Bettel - policey &c. &c.

Die folgende Tabelle wird die vorstehenden nachrichten etwas deutlicher aufheitern: sie wird zeigen, auf was für grundsäzen die bewerkstelligung dieser unternehmung stüsweise beruhet. Es würde überflüssig, und in gewissem verstande unbescheiden seyn, den wahren betrag sowohl der behschüsse, als der bedürfnisse eines jeden ortes auszusezen: wir geben also hier nur einen grundriß einer ideal tabelle. Das umständliche verzeichniß der bevolkerung der stadt Iferten, und der ein und zwanzig dörfer, die an dieser unternehmung theil haben, ist wie folget:

Haushaltungen. Pers.		Haushalt. Pers.			
1 Iferten	594	2280	12 Warens	113	501
2 Pomen	57	251	13 Essertines	79	376
3 Guarny	42	196	14 Pully	57	245
4 Eronay	53	229	15 Ogens	39	181
5 Gossens	9	134	16 Sûchy	61	232
6 Doneloye	52	52	17 Treicovagnes	19	93
7 Mezery	20	83	18 Bavoix	64	265
8 Bellmont	58	241	19 Chavornay	150	563
9 Griffiez	24	98	20 Champvent	51	190
10 Valenre	32	138	21 Sucevaz	28	115
11 Ursins	29	118	22 Montcherand	35	175

Totalbetrag 1666. 6756

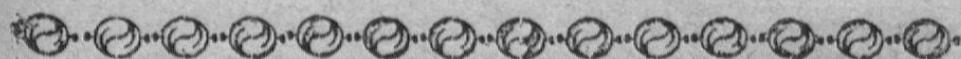
Die

## Tabelle der Einrichtung der Bettel-Polizey zu Iferten &amp;c.

Namen der Orter.	Allmosen.												Jährliche steuer.			Haushaltungen.		
	Wintermonate.			Sommermonate.			Fürs ganze Jahr.			Summ der jährl. allmosen.			steuernde.		arme.		Haushal.	Köpfe.
	Getreid. Mäss.	Geld. fl. s. d.	Getreid. Mäss.	Geld. fl. s. d.	Getreid. Mäss.	Geld. fl. s. d.	Getreid. Mäss.	Geld. fl. s. d.	Getreid. Mäss.	Geld. fl. s. d.	Haush.	Haush.	Köpfe.	Haushal.	Köpfe.			
1. Iferten.	10 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	4	16.	20.	—	196 3	19.	7	232.	3	6.	4.	1066.	6.	74.	594.	2280.	
2. E . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. P . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. U . . &c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zufällige aus- gaben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summ.	341 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	329. 1.	149.	139.	286.	292.	409.	4.	1081.	1	300.	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	8213.	3.	6.	688.	252.	795.

## Bettel-policey re.

Die Hrn. Vorsteher dieser Armdirektion werden sich ein besonders vergnügen machen, alle erläuterungen zu geben, die man von ihnen verlangen wird. Der genaue fleiß und fertigkeit, mit welcher diese Herren die ausübung dieser gutthätigen unternemmung beleben, ist allerdings würdig andern gemeinen wesen zum beispiel zu dienen.



## Exempel von austheilung der Allmosen.

### Dorf welchem getreid ausgerichtet wird.

Verzeichniß der Armen von C. und des beystandes den man denselben, für das mit dem heu-monat 1761, anfangende jahr, leistet.

1) Magdalena . . Fridrichs . . witwe . .  
71. jahr alt, unvermöglich, ohne mittel.

Für den sommer 2. mäße (quarterons) für  
den winter 2. mäße monatlich.

Das übrige wird ihr aus dem armensekel entrichtet.

2) Susanna . . 61. jahr alt, gebrechlich; hat  
etwas weniges vermögen.

Im sommer 1  $\frac{1}{2}$  mäß und 2. hz. Für den winter 1  $\frac{1}{2}$  mäß und 2. hz.

§ 4

3) Johann

3) Johann Peter, Daniels . . unehlicher sohn: 7. jahr alt, dem aus dem armengut beystand geleistet wird, mit monatlich 19. bż.

Anmerk. Diese obgedachte beysteuer ist nicht freywillig: seines vaters brüder und schwester sind 10. neue Luidors schuldig, die zum unterhalt dieses Peters dienen sollen, auf die er also angewiesen wird.

4) Adam und sein weib, von gutem alter; der mann mit einer gliedersucht behaftet; neun kinder, unter denen 3. mädchen von 8, 6, und 4. jahren, und ein sohn von 2. jahren; die übrigen im stande zu arbeiten; drey davon sind in diensten; der vater, ein schäfer, ist bankerroute, die mutter arbeitsam: Sie besorgen ihre kinder wohl.

Im sommer 2. mässe monatl. Im winter 4. mässe monatlich.

5) Collin . . in die 50. jahre alt, seine frau bey 45; sieben kinder, von denen das älteste 24. jahr alt, tråg und bey hause ist; das 2te 21. jahr alt, zu Losanen in diensten; das 3te 19. jahr alt, bey hause, und ist noch nicht zur communion zugelassen; das 4te 16. jahr alt, auch bey hause; das 5te nahe bey 14; das 6te bey 12, und das 7de ungefähr 6. jahr alt. Sie haben akerland zu 12, mässen aussaat. welches in åker (zelgen) getheilt ist, und wiesen die ungefähr 2. fuder heu geben; sie halten zwei melkkühe, eine junge kuh und ein paar schaafe.

Die

Die frau versteht sich wohl auf das wollenspinnen; der mann aber ist liederlich, störrisch und träge, aber vermöglich zur arbeit.

Sie sollen ihr mädchen von 14. jahren auf St. Johannitag dem Hrn. Direktor zusenden, die dasselbe in die kost thun werden; und man vergönnt ihnen, (mit beding, daß sie ihre kinder fleißig zur schule halten):

Im sommer 2. mäße. Im winter 4. mäße.

Anmerk. Sie haben ihr mädchen, welches man in die stadt an die kost gethan hatte, wieder zurückberufen, und verabsäumt ihre kinder zu schule anzuhalten: Die Direktion hat ihnen also allen beystand abgeschlagen.

Da dieselben sich aber für die fortsetzung dieses beystandes bey der Direktion angemeldet, und versprochen haben, sich pflichtmäßig zu verhalten; hat man ihnen zwar darinn willfahret, allein mit dieser vorsicht, daß man ihnen selbige nur zu ende des monats ausrichtet, und nachdem sie einen schein von ihrem Pfarrherrn aufgewiesen haben, daß die kinder die schulen besuchen.

6) **Cliklaus** . . ungefehr 45. jahr alt, und kränklich; seine frau gleichen alters, arbeitsam; ein sohn von 15. jahren in diensten, führt sich wohl auf; ein mädchen von 13. jahren, geht in die schule, und ein anders von 6. jahren, sehr fleißig in der schule.

Im sommer 1. mäß monatl. Im winter 2. mäß monatl.

7) Joh. Pauls seel. drey Kinder: waisen, von denen der älteste nur 6. jahr alt ist; sind bey ihrer grosmutter zu Bivis in der kost; deren man 31. thlr. kostgeld aus dem armensekel bezahlt.

8) Jakob P. . . 86. jahr alt; seine frau 71; 3. söhne zu Ifferten in diensten als schäfer, haben etwas weniges an erdrich, welches aber mit schulden beladen ist.

Im sommer 2. mäss. Im winter 2. mäss.

9) Gabriel . . 76. jahr alt, bey nahe blind, ein schneider, arbeitet noch etwas weniges; ohne mittel.

Im sommer 1. m. und 4. bz. Im winter 1. m. und 4. bz.

10) Magdalena . . Peters . . witwe; fränklicht; ein sohn in diensten; hat nichts; die gemeind verschafft ihr eine behausung; sie kann wenig arbeiten, und macht beseme.

Im sommer 1. m. und 2. bz. monatl. Im winter 1. m. und 2. bz.

11) Stefan . . 63. jahr alt, mit einem bruche behaftet; hat 4. kinder, die sich in England befinden; hat etwas weniges erdrich mit schulden beladen, so von seiner verstorbenen frau herkommt.

Im sommer = = Im winter 1. mäss.

12) Peter

12) Peter . . . witwe: 43. jahr alt; eine schneiderin; hat 5. kinder, davon eine tochter zu Genf in diensten ist, die 2te 16. jahr alt und kränklich; ein sohn von 13. jahren; ein mädchen von 5- und ein knab von 3. jahren; hat 3. morgen aker, und etwas wiesen, ohne vieh, mit schulden beladen.

Im sommer . . . Im winter 2. mäſſ.

13) Peter . . . 46. jahr alt, seine frau 41. ist arbeitsam: seine frau hat etwas mittel zu 6. kindern, davon das älteste 12, das 2te 10. jahr alt ist, diese 2. sind hirten an aussern orten; das 3te hat 9. jahr, das 4te 7, das 5te 5, und das 6te ungefähr 3. jahre: sie haben 2. morgen landes und eine fuh: die kinder besuchen die schule fleißig.

Im sommer. = = Im winter 3. mäſſ.

14) Johann Peter . . . 56. jahr alt; seine frau ungefähr 50. sind hirten im dorfe; haben 5. kinder, zwey in diensten und 3. zu hause, davon das älteste 17, die andern 9 und 6. jahre alt und fleißig in besuchung der schulen sind; haben einiges erdrich mit schulden.

Im sommer. = = Im winter 2. mäſſ monatl.

15) Daniel . . . bey 50. jahren alt, arbeitsam; seine frau kränklich, seit 4. jahren mit der gliedversucht behaftet, 45. jahr alt; hat 3. tochter, die älteste von 25. jahren bey hause, die 2te von 20. jahren in diensten, die 3te von 10. jahren;

jahren; sie haben 5 bis 6. morgen akerland in  
selgen begriffen, und viele schulden.

Abgewiesen.

### Wiederholung.

	Sommer.	Winter.		
	Getreid mäße	Geld.	Getreid mäße	Geld.
1 Magdalena	2.		2.	
2 Susanna	1 $\frac{1}{2}$	2.	1 $\frac{1}{2}$	2.
3 Johann Peter				
4 Adam und sei- ne kinder		2.		4.
5 Collin		2.		4.
6 Niklaus		1.		2.
7 Joh Pauls hin- derl. 3. kinder				
8 Jakob	2.		2.	
9 Gabriel	1.	4.	1.	4.
10 Magdalena	1.	2.	1.	2.
11 Steffan			1.	
12 Peters wittwe			2.	
13 Peter			3.	
14 Johann Peter			2.	
15 Daniel				

Monatlicher betrag M. 12 $\frac{1}{2}$  bis 8. M. 25 $\frac{1}{2}$  8.

Jährlicher betrag M. 228. und fl. 24.

Der frene und mildthätige behschuß der Herr-  
schaft des orts war dieses jahr fl. 62. 6. fl.

Der beytrag der Hrn. Pfarrherren und der par-  
tikularen von 63 $\frac{1}{2}$  mäßen vermischtgem getreide.

Der

Der Armensekret des orts hat 272. sl. einkünste, deren verwaltung man dem Hrn. Pfarrherrn und den vorgesetzten des orts überlässt, um damit dem No. 1. und 7. bezustehn, und für unversehene fälle, frankheiten ic. zu sorgen.

Die vorgesetzten der gemeinde, wenn die beyschüsse in der gemeind erhoben werden, beziehen, von einem monate zu dem andern, das nothige gestreid von dem aufseher des magazins der Direktion; und man liefert den armen niemals mehr als für jeden monat auf einmal.

Das geld welches von dem Hrn. Pfarrherrn, oder jemand aus der gemeinde vorgeschossen wird, soll nach 6. monaten von dem Hrn. Cashirer, auf einen schein des Hrn. Direktors des bezirks wieder gut gemacht werden.

### Dorf, welchem Brodt ausgerichtet wird.

Verzeichnis der Armen zu B., und der allmosen die demselben gereicht werden, wie solche von der Direktion für das Jahr, so mit dem i sten heumonate 1761 anfängt, bestimmt worden.

1) Johann Peter Abrahams sohn, 67. Jahr alt, gebrechlich, und Johanna sein weib, 72. Jahr alt, ohne mittel, außer einigen süßen akerlandes; können noch ein wenig arbeiten.

Im sommer 10. lb. brodt wochentlich. Im winter 14. lb. wochentlich.

2) Jo-

2) Johanna, eine witwe von 63. jahren alters, ist an der rechten hand lahm; hält sich auf gesunken hin bey ihrem tochtermanne zu Losanen auf: sie hat dieses Jahr auf eine bittschrift hin 2. thaler von Bern erhalten.

10. B. für das ganze Jahr.

3) Daniel . . ein schuster von 46. jahren alters, ist bankeroute; ohne mittel, außer etwas weniges an erdrich, welches mit schulden beladen ist: sein weib 41. jahr alt, kann spinnen und stricken; haben 6. kinder, davon eine tochter in diensten und 5. bey hause sind, nemlich ein knab von 16, ein mädchen von 14, eines von 13, eines von 5, und eines von 2. jahren.

Mit beding daß der vater sich besser einschränke, und seine kinder fleißig in die schule sende, im winter 18. B. wochentlich.

4) Jakob Carl . . ein fuhrmann, von 46. jahren alters, sein weib gleichen alters, eine gute arbeiterin: haben 6. kinder die schäfer sind: davon ist eines in diensten, und die übrigen bey hause; ein knab von 19, einer von 18, einer von 17, und zwey mädchen von 7 und 4. jahren: die knaben sind ungeacht ihres alters noch nicht aus der schule erlassen: sie besitzen einiges erdrich, welches aber mit schulden beladen ist.

Mit beding daß die 3. knaben sich tüchtig machen, das künftige Jahr zum h. abendmahl zugelassen zu werden, im winter 18. B.

5) Peter

5) Peter . . . ein alter gerichtsbedienter, 78. jahr alt, sein weib 83; haben einiges land, aber mit schulden beschwert, sind gebrechlich, und werden von ihren kindern besorget.

Bey leben beyder

im sommer 6. W. wochentl. im winter 6. W.  
wochentl.

Nach dem tode des einen oder andern nichts.

6) . . . eine witwe von 56. jahren alters, thut was sie kann: sie hat 3. töchtern; davon die älteste ausser dem hause und verehlicht ist; die 2te von 22. jahren, ist frank wieder nach hause gekommen, die jüngste von 18. jahren, ist gliedersüchtig: hat etwas weniges vermögen.

In betrachtung des fränklichen zustandes:

Im sommer 6. W. Im winter 6. W.

7) Peters . . . witwe, 49. jahr alt, eine gute arbeiterin: ihr mann ist bankeroute, und hat sehr wenig vermögen: ein sohn ist in diensten, und eine tochter von 9. jahren bey hause.

= = = Im winter 6. W.

8) Heinrich . . . 46. jahr alt, sein weib 51. beyde arbeitsam; haben einiges erdrich mit schulden beladen. Adam ihr sohn von 23. jahren alter ist lahm und fränklicht; ihre tochter von 17. jahren kann arbeiten.

Wegen dem fränklichen zustande des sohns, und mit beding daß er ein handwerk erlerne, im winter 3. W.

9) Johann Abraham . . 35. jahr alt, seine frau 37. sind arbeitsam aber arm; haben einiges erdrich, von welchem sie des weibes mutter die 80. jahr alt ist erhalten müssen; haben keine begangenschaft, sind hirten. Sie haben 4. kinder; einen sohn von 14, und einen von 7; ein mädchen von 6, und eines von 4. jahren.

Wegen dem unterhalt der mutter im winter 12. ff. wochentl.

10) Olivier . . 49. jahr alt, vergeltstaget, sein weib 46. jahr alt, beyde im stande ihren unterhalt zu verdienen: der frau ist etwas weniges vermögen übrig geblieben, so aber mit schulden beschwert ist: haben 6. kinder, von denen sich nur 4. bey hause befinden; nemlich ein knab von 14, einer von 11, einer von 6, und ein mädchen von 12. jahren; sie hüten die pferde.

Im winter 10. ff.

11) Samuel . . und seine frau von gutem alter, vergeltstaget, die frau hat etwas weniges vermögen; sie haben einen sohn von 13. jahren. Damit der sohn fleißig die schule besuche, im winter 3. ff.

12) Peter Anthonis . . Witwe, 46. jahr alt, arbeitsam; hat 3. kinder, das älteste in diensten, die tochter arbeitet in den reben, und das 3te ist 13. jahr alt; hat etwas an erdrich und schulden. Ist dem armensekel im nothfalle überlassen.

13) Jo

13) **Johann Peter** / . . . Abrahams sohn, 45. jahr alt, ein rebmann, vergeltstaget; sein weib von gutem alter und arbeitsam; hat eine tochter von erster ehe von 11. jahren, und eine andre von seiner 2ten frau von 1. jahr alters: hat ein wenig land so seiner tochter zuständig, aber wenig werth ist.

Im winter 3. W.

14) **Carl Heinrich** . . ist 56. jahr alt, vergeltstaget; seine frau 40. jahr alt, arbeitsam, ohne vermögen; hat 4. kinder; einen sohn von 17. jahren der noch nicht zum h. abendmahl zugelassen ist; einen von 15. jahren, eine tochter von 10, und ein sohn von 6. jahren.

Damit die ältern söhne sich in den stand sezen, zum h. abendmahl zugelassen zu werden,  
im sommer 8. W. im winter 8. W. wochentlich.

15) **Johann Ludwig** . . 30. jahr alt, ein wenig einfältig, ist ein forbmacher; seine frau 24. jahr alt, ohne mittel;

Die gemeind sorgt für ihren mangel insbesonders.  
Im sommer 7. W. im winter 7. W.

16) **Davids** . . witwe, 50. jahr alters: 3. kinder in diensten, ein sohn von 19. jahren, arbeitet in den reben, geht aber noch in die schule. Diese witwe findet nicht arbeit ihren unterhalt zu gewinnen; sie hat keine mittel.

Wenn sie keine arbeit findet, so soll sie sich bey den vorgesetzten anmelden. Mit beding, daß der sohn sich in den stand seze, diesen winter zur communion zugelassen zu werden.

Im winter 7. W.

15) Johann Jakob . . sein weib und s. kinder zu Dullit; hat seit 6. wochen eine geschwulst an dem knie, welches ihn außer stand setzt zu arbeiten.

Nebst dem beystande, den die gemeind ihm leistet, haben die Hrn. der Direction demselben 30. florin übersendt.

### Wiederholung.

	Sommer.	Winter.
1 Joh. Peter und s. weib	Brodtgeld fl. 10	Brodtgeld fl. 14
2 Joh. Jakobs . . witwe		fl. 10
3 Daniel		18
4 Jakob Carl		18
5 Peter	6	6
6 C. . . witwe	6	6
7 Peters witwe		6
8 Heinrich		3
9 Johan Abraham		12
10 Olivier		10
11 Samuel		3
12 . . . witwe		3
13 Johan Peter		3
14 Carl Heinrich	8	8
15 Johan Ludwig	7	7
16 David . . witwe		7
17 Johan Jakob		30
Wochentlicher betrag	fl. 37	fl. 121

Jährlicher betrag fl. 4018 und geld fl. 40  
Die

Die freywilligen und mildthätigen beysteuern der Herrschaftsherren des orts waren in diesem jahr in geld sl. 125 = Mischelf. Paschi.

Der Pfarrherren und anderer personen = = 41. 6.  $\text{55}^{\frac{1}{2}}$  M.  $65^{\frac{1}{2}}$  v.

Beträgt sl. 156. 6.  $\text{55}^{\frac{1}{2}}$  M.  $65^{\frac{1}{2}}$  v.

Die Armentdirektion zu Iferten wird dasjenige beyschiesen, so über die gedachten beyschüsse aus noch nothig seyn mag, um die hievor ausgesetzten steuren an die armen auszumachen.

Der Hr. Director von diesem bezirke wird vorsehung thun, daß  $45^{\frac{1}{2}}$  mäße Paschi angefaust werden, um die mischung mit dem getreide auf dem bestimmten fusse zu machen.

Der Lefrant eines jeden dorfes soll das brodt für die armen liefern, zu 130. lb. brodt von jedem 8. mäffen getreid Bernmaß: und sollte der Lefrant in diesem angeschlage keine zureichende belohnung finden, weil dieselbe nach der eigenschaft des getreides und des jahrgangs verschieden seyn kann; so soll ihn die gemeind hinlänglich schadlos halten.

Der Hr. Pfarrherr des orts und die vorgesetzten sollen diejenigen, denen dieses allmosen zukommen soll, zusammenberufen, und denselben eröffnen, unter welchen bedingen sie diese gutthat empfangen.

Die einkünfte des armensekels, die sich auf 82. sl. s. s. z. h. belaufen, werden der ordentlichen ver-

waltung des gedachten dorfes überlassen, um in Krankheiten und nothfällen vorsehung zu thun; und so diese nicht hinreichend sind, soll die gemeinde für das übrige sorgen.

Der schuldiener soll von zeit zu zeit die ausbleibenden und saumseligen schüler dem Hrn. Pfarrherren anzeigen. Diejenigen die arbeit nöthig haben, können den stoff dazu von der Direktion, durch die hand ihres Direktoren, nach der hierüber gemachten vorschrift, empfangen.

Die einsammlung der beyschüsse soll im laufe des christmonats geschehn; und man wird die verzeichnisse davon dem Hrn. Direktorn samt der rechnung der ausgaben der vergangenen sechs monate einliefern.

Hier ist anzumerken, daß die rechnung, die man dem Direktorn alle sechs monate liefert, nachher dem Hrn. Präsidenten eingegeben wird, der ferner die rechnung von der stadt und den dörfern einem buchhalter übergiebt, um eine vollständige jahrrechnung zu ververtigen, welche alle jahre im brachmonate in der allgemeinen versammlung der antheilhaber vorgelesen wird.

Die vorgesetzten sollen den Hrn. Direktorn von dem tode derer benachrichtigen, die an dieser mildthätigkeit antheil gehabt haben, damit die armensteuer nach erheischenden umständen vermehrt, vermindert, fortgesetzt, oder aufgehoben werden könne.

Man bezieht sich in mehrerem auf die oberamtlichen verordnungen, und allgemeine vorschrift, die

die jedem dorfe übergeben worden, um alle arten von Betteleyen, sowohl auf dem lande als anderwo zu unterdrücken, und daß in der erndte dem auslesen der ähren, vor der durch die ordnungen bestimmten zeit, innhalt gethan werde.

Die Sommerallmosen fangen mit dem ersten tage heumonates an, und dauren bis an den letzten christmonats; die für den winter aber, vom ersten Jenner bis an den letzten brachmonats.

\* \* \*

Wir haben allen grund, uns für das künftige eignen beständigen erfolg und immer vortheilhaftere früchte, von dieser in ihrer absicht so nützlichen, und in ihrer einrichtung so weislich angeordneten pollicen zu versprechen. Die glücklichen wirkungen haben die hofnung, selbst der großmuthigen beförderer derselben, übertrffen. Es ist aber auch wahr, daß der eifer aller der personen, von deren vereinigten bemühungen der erfolg abhangen sollte, des größten lobes würdig ist. Die in der that edle bereitwilligkeit des Hrn. Landvogts, Hrn. von Gingins von Moiry, alles das zu begünstigen, was zum wohlseyn des volkes in seinem amte gereichen mag, hat sich bey diesem anlasse besonders hervorgethan. Die Hrn. Directoren haben dabei diejenige standhafte gedult ausgeübt, mit deren man sich in dergleichen fällen wider die ersten schwierigkeiten bewaffnen muß. Die Hrn. Pfarrherren ermüden nicht, bey den vorgesetzten der dorfer den eifer und die dankbarkeit zu unterhalten, welche eine ihren gemeinden so geradenwegs zustie-

166 Einrichtung einer Bettel- polizey &c.

sende wohlthat verdienet. Sie unterstützen einerseits durch ihre ermahnungen die aufmunterungen, die hiedurch den guten sitten und der arbeitsamkeit an die hand gegeben werden: anderseits aber wachen sie für die wirklichen bedürfnisse der armen, die der behhülfe der Direktion würdig sind. Wir fügen unsre wünsche bey, daß dieses beispiel die ehrwürdigen Hrn. Pfarrherren, und die löbl. Magistratspersonen in den Municipalstädten und andern örtern, aufweke, eine einrichtung nachzuahmen, die so verschiedene gegenstände in sich schließt, und so viele nützliche absichten vereinigt: Und warum sollten wir diese wirkung nicht verhoffen?

